

18.12.84

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung
der Entscheidung 77/97/EWG über die gemeinschaftliche
Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen

KOM (84) 662 endg.; EG-Dok. 10992/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Dezember 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 936/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Im Laufe der vorbereitenden Untersuchungen in den Arbeitsgruppen auf Rats-ebene über die Kommissionsvorschläge zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zum Abbau bestimmter seit dem Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs bestehender Handelsschranken wurde mehrfach vorgeschlagen, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zur besseren Bekämpfung dieser Seuche durch Ausmerzungen einzuführen und damit die Sicherheitsmarge im Handel zu erhöhen; dabei wurde auch die Auffassung vertreten, dass diese Regelung den Abbau der Handelsschranken begünstigen würde.

Mit der Ratsentscheidung (77/97/EWG) wurde ein Fonds für Dringlichkeitsmassnahmen eingerichtet, um die Bekämpfung bestimmter namentlich aufgeführter exotischer Krankheiten bei ihrem Auftreten in der Gemeinschaft finanziell zu unterstützen. Dies wurde als notwendige Anfangsmassnahme für eine wirksame Ausrottung schwerer exotischer Krankheiten in Dringlichkeitsfällen angesehen. Für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hat die Kommission dem Rat bereits Vorschläge für eine Richtlinie mit Gemeinschaftsmassnahmen unterbreitet. Gegenstand dieser Vorschläge ist die Einführung einer obligatorischen Ausmerzungen aller Tiere der anfälligen Arten in den infizierten Gebieten, so dass durch rasches Handeln eine weitere Verbreitung der Krankheit und die Schaffung von Virenträgern vermieden werden kann. Es liegt auf der Hand, dass die Durchführung dieser Verfahren durch eine gemeinschaftliche Beihilfe gefördert werden könnte. Diese finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft könnte in den Rahmen des bestehenden Notfonds einbezogen werden. Diese verstärkten Massnahmen sind insbesondere in der entscheidenden Anfangsphase eines Seuchenausbruchs von Bedeutung. Ausmass und Tempo der Ausbreitung der Krankheit hängen nämlich davon ab, wie schnell und strikt die Massnahmen in der Anfangsphase des Krankheitsausbruchs angewandt werden; daher wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf die ersten 20 Ausbruchsherde beschränkt. Ausserdem soll damit den Mitgliedstaaten, die derzeit nicht impfen, garantiert werden, dass eine Anwendung dieser Massnahmen die vollständige Beseitigung der Krankheit und etwaiger Krankheitsträger gewährleistet. Auf diese Weise können auch die Befürchtungen, die Irland bezüglich der Festlegung gesundheitlicher Bedingungen für den Handel zum Ausdruck gebracht hatte, weitgehend zerstreut werden.

.../...

Finanzielle Betrachtungen über die Aufstockung des Notfonds zur Abdeckung neuer Massnahmen sind schwierig anzustellen, weil sich das künftige Auftreten dieser Krankheit und der damit verbundenen Kosten kaum voraussagen lässt; aufgrund mehrerer Faktoren, wie beispielsweise der betroffenen Tierarten (Rinder, Schafe oder Schweine), der Dichte des Tierbestands, Grösse und Struktur der Betriebe sowie auch der Effizienz und Wirksamkeit der Kontrollmassnahmen, können entsprechende Schätzungen nur approximativ sein. Man hat die Kosten des Auftretens der Maul- und Klauenseuche nicht exotischer Virustypen im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Dänemark und den Niederlanden in den Jahren 1981, 1982 und 1983 untersucht; demnach beliefen sich die Kosten im Schnitt auf 128.000 ECU je Ausbruchsherd. Wären die beiliegenden Vorschläge in den letzten zehn Jahren (1974-1983) angewandt worden, so wären dem Gemeinschaftshaushalt im Jahresschnitt Kosten von 2 Millionen ECU entstanden.

Bei einer Untersuchung der derzeitigen Kosten ergibt sich jedoch, dass in sieben von den zehn Jahren 1,5 Millionen ECU durchaus zur Deckung der Gemeinschaftskosten ausgereicht hätten; dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass mit Rücksicht auf die oben angeführten Gründe keinerlei Gewähr dafür gegeben ist, dass diese Zahlen auch in Zukunft gelten.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 77/97/EWG
über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender
Veterinärmassnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 77/97/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch

die Entscheidung 84/477/EWG (4), sind als erster Schritt bestimmte Massnahmen zur Anwendung beim Auftreten bestimmter exotischer Krankheiten, einschliesslich der Maul- und Klauenseuche (exotischer Virustypen), festgelegt worden.

Mit Richtlinie /EWG (5) hat der Rat bereits Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch Ausmerzungen erlassen.

Eine rasche und strenge Anwendung dieser neuen Massnahmen wird die Verbreitung dieser Krankheit verhindern und die Sicherheit im Handel erhöhen und damit den Abbau der Handelsschranken erleichtern.

Es ist daher wünschenswert, dass die Gemeinschaft sich an der Durchführung dieser neuen Dringlichkeitsmassnahmen finanziell beteiligt.

.../...

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 78.

(4) ABl. Nr. L 186 vom 8.7.1981, S. 22.

(5) ABl. Nr.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sollte auf die ersten zwanzig Ausbruchherde beschränkt werden, die bei einem Auftreten der Maul- und Klauenseuche (nicht exotischer Virustypen) in einem Mitgliedstaat in den ersten dreissig Tagen festgestellt werden, und/oder auf Impfungen, die in den ersten vierzig Tagen dieses Auftretens der Seuche durchgeführt werden, weil die Schnelligkeit und Strenge der Massnahmen in der Anfangsphase entscheidend sind für die weitere Entwicklung.

Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, sich zu vergewissern, dass die von den Mitgliedstaaten erlassenen Durchführungsvorschriften zu diesen Massnahmen deren Zielsetzungen erreichen helfen. Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren für die enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im Ständigen Veterinärausschuss vorgesehen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 77/97/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 1 erster Unterabsatz werden in der Klammer zwischen den Worten "exotischer" und "Virustypen" die Worte "und nicht exotischer" eingefügt.
- 2) In Absatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung :
" - die Schlachtung von Tieren der anfälligen Arten, die von der Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen oder angesteckt sind, und ihre Vernichtung, sofern die betreffende Krankheit durch Fleisch übertragbar ist".
- 3) In Absatz 3 erster Gedankenstrich wird folgender Satz angefügt :
"Im Fall des Auftretens der Maul- und Klauenseuche (nicht exotischer Virustypen) wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft jedoch auf die ersten zwanzig Ausbruchherde beschränkt, die in den ersten 30 Tagen in einem Mitgliedstaat nach der amtlichen Bestätigung des ersten Ausbruchs festgestellt werden."

.../...

- 4) In Absatz 3 zweiter Gedankenstrich wird folgender Satz angefügt :
"Im Fall des Auftretens der Maul- und Klauenseuche (nicht exotischer Virustypen) wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft jedoch auf die Impfungen beschränkt, die in den ersten 40 Tagen nach der amtlichen Bestätigung des ersten Ausbruchs durchgeführt werden."
- 5) In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.
- 6) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt :
"5. Ob es sich bei einem Auftreten von Maul- und Klauenseuche um exotische oder nicht exotische Virustypen handelt, wird nach dem in Artikel 5 beschriebenen Verfahren nach Laboruntersuchungen entschieden, wobei als Anhaltspunkte der Typ und Subtyp des Erregervirus und Hinweise darauf, ob die derzeit in der Gemeinschaft allgemein gebräuchlichen Impfstoffe Schutz dagegen bieten würden, gelten sollen."

2. Ein neuer Artikel 4a mit folgendem Wortlaut wird eingefügt :

"Die Kommission führt Kontrollen an Ort und Stelle durch, um aus tierärztlicher Sicht zu prüfen, ob die Dringlichkeitsmassnahmen angewandt werden. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um diese Kontrollen zu erleichtern, und tragen insbesondere dafür Sorge, dass den Sachverständigen auf deren Wunsch alle zur Beurteilung der Durchführung der Dringlichkeitsmassnahmen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere betreffend die Häufigkeit und die Methode der Durchführung der im ersten Unterabsatz angesprochenen Kontrollen, die Vorschriften für die Bestellung der amtlichen Tierärzte und das von ihnen bei der Erstellung ihres Berichts einzuhaltende Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

DATUM : 24.10.1984

9. MAINTENANCEPOSTEN : 3802

MITTELANSATZ : 3.000.000 ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHALTENS: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 77/97/EWG über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen.

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43

4. ZIELE DES VORHABENS : Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Massnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Falle des Auftretens von Krankheitsherden der Maul- und Klauenseuche nicht exotischer Virustypen durchgeführt werden.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE		LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (85)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (86)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN	1.500.000 ECU 1.500.000 ECU		p.m. (1)	1.500.000 ECU
- DES EG-HAUSHALTES X 1000 000 000 000 000 000 - NATIONALER HAUSHÄLTE - ANDERER SEKTOREN				
5.1. EINKÜNFEN				
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH				
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1987	1988	1989	
	1,5 MioECU	1,5 MioECU	1,5 MioECU	
5.1.1. VORAUSSCHAU EINKÜNFEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

2. BERECHNUNGSWEISE :
Entschädigung für Schlachtungen : 50 % zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts
50 % zu Lasten nationaler Haushalte

Die Ansätze sind aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Maul- und Klauenseuche im Laufe der letzten zehn Jahre erstellt worden.

[illegible][illegible][illegible]

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JAN 1984

ANMERKUNGEN : Die in den vergangenen Haushaltsjahren gemäss Artikel 6 der Entscheidung 77/97/EWG veranschlagten Mittel waren ausreichend, um diese Erweiterung des Anwendungsbereichs abzudecken.

(1) Unter der Annahme des Inkrafttretens mit Wirkung vom 01.01.1986.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der
Entscheidung 77/97/EWG über die gemeinschaftliche Finanzierung
bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen

KOM(84) 662 endg.; EG-Dok. 10992/84

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.